Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/0620

Der Oberbürgermeister

/V-60-KS-Krü/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.04.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.04.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:
Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf
- ergänzende Beratungsunterlagen vom 12.04.2021 (siehe Anlage)

Ergänzende Beratungsunterlagen zur Vorlage Nr. 2021/0620, Information der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) über den beabsichtigten Abriss des Gebäudes Alsenstraße 19 in Leverkusen-Wiesdorf

Mit E-Mail vom 12.04.2021 beantragt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Abteilung Vermessung, beim Fachbereich Kataster und Vermessung (62) Vermessungsunterlagen für eine Grenzanzeige für das Grundstück Alsenstraße 19 in 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flurstück 449.

Es handelt sich hierbei um das in der Vorlage Nr. 2021/0620 genannte Grundstück, das durch die Autobahn GmbH erworben wurde und auf dem der Abriss der Doppelhaushälfte geplant ist.

Die Vermessungsunterlagen (Vermessungsrisse und Koordinaten) werden durch die Autobahn GmbH beantragt, um die bestehenden Grenzzeichen aufzufinden und den genauen Grenzverlauf selbstständig zu vermessen. Es handelt sich hier vermutlich um vorbereitende Arbeiten für den Abriss der Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Alsenstraße 19.

Die Unterlagen müssen nach §§ 14 ff des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) zur Verfügung gestellt werden.

Von: Löllgen, Hans-Karl <Hans-Karl.Loellgen@autobahn.de>
Gesendet: Montag, 12. April 2021 11:02
An: Kowolik, Waltraud <Waltraud.Kowolik@stadt.leverkusen.de>
Betreff: Bestellung für Grenzanzeige an der A 3

Guten Tag Frau Kowolik

Hier eine Bestellung für eine Grenzanzeige an der A3 (Gemarkung Wiesdorf, Flur 32, Flst. 14 und 449) siehe Anlage
Es geht um die rot gekennzeichnete Grenze, diese soll angezeigt werden. Danke.

Ein Schreiben über die rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes finden sie in der Anlage.

Hans-Karl Löllgen

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland / Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Straße 18 50679 Köln

Hans-Karl Löllgen
Abteilung Vermessung
Tel. +49 221 29927-667
Mobil +49 174 5678419
Fax + 49 221 8397 586
hans-karl.loellgen@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

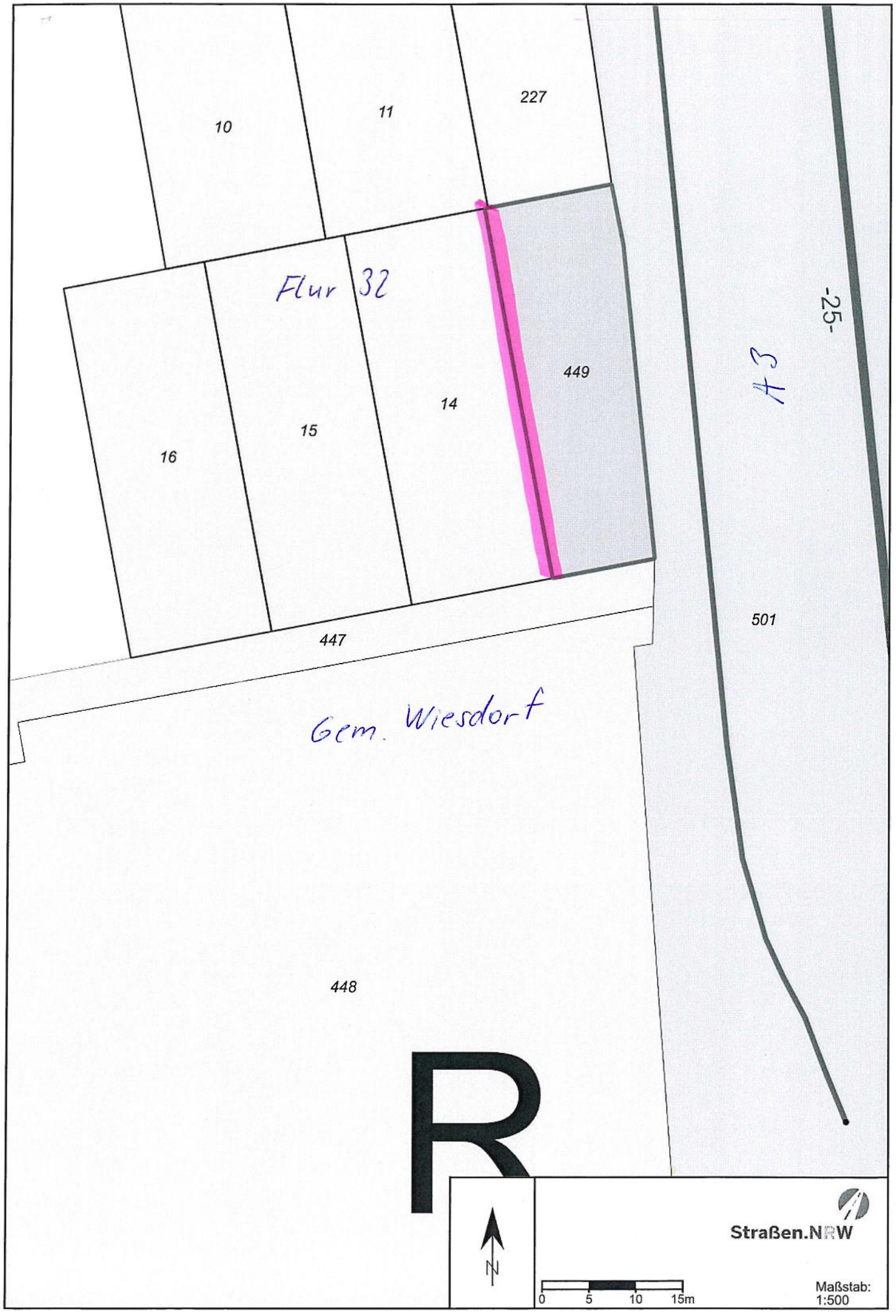
10
11
227
Flur 32
449
14
15
16
447
501
A3
-25-
Gem. Wiesdorf
448
R
N
Straßen.NRW
0 5 10 15m
Maßstab:
1:500

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Geschäftsführung
Friedrichstraße 71
10117 Berlin

Dorothée Linke
Leiterin des Referates BAB/FBA R

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5520
FAX +49 (0)228 99-300-807-5520

ref-bab-fba-r@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Rechtliche Einordnung der Autobahn GmbH des Bundes

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.12.2020
Aktenzeichen: Stab BAB/FBA/7613.2-1/3428436
Datum: Bonn, 28.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft ist mit der oben genannten E-Mail an das BMVI herangetreten und hat um Einordnung gebeten, inwieweit die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) als Behörde und öffentliche Stelle anzusehen ist.

I.

Nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) wird der Autobahn GmbH ab dem 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) übertragen. Gegenstand der Autobahn GmbH sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung.

Diese gesetzliche Regelung ist Grundlage für § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschaft. § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags hat folgenden Wortlaut: „Das Straßennetz in Deutschland hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Gesellschaft erfüllt eine öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge, indem sie ab dem 01.01.2021 die Aufgaben des Bundes als Straßenbaulastträger im Sinne von § 3 FStrG für die Bundesautobahnen ausführt und die Bundesautobahnen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand baut, erhält, erweitert oder sonst verbessert."

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Auf Grund von § 6 InfrGG wird die Gesellschaft durch Rechtsverordnung mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Die InfrGG-Beleihungsverordnung sowie die Verordnung zur Änderung der InfrGG-Beleihungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

In der vorgenannten Rechtsverordnung wird die Gesellschaft unter anderem mit Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absätze 1 und 2 FStrG für Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung beliehen.

Als Beliehene ist die Autobahn GmbH selbst Trägerin öffentlicher Gewalt und wird ab dem 01.01.2021 – soweit sie beliehen ist – selbst hoheitliche Befugnisse und folglich Staatsgewalt ausüben (und zwar dauerhaft, in allen Phasen ihrer Geschäftsentwicklung). Sie ist insoweit im funktionalen Sinne Behörde. Dieser hoheitliche bzw. staatliche Charakter der Aufgaben wird in alle Funktionsbereiche der Gesellschaft hineinstrahlen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird der beliehenen Autobahn GmbH auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 44a Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit Wirkung zum 01.01.2021 seine straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 44a, § 45 Absatz 11 und § 46 Absatz 2a StVO weitgehend übertragen. Auch diese Aufgaben sind im Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens festgelegt. Die Aufgabenübertragung vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

II.

Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ wird insbesondere in § 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt.

Die Autobahn GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Der Bund ist Alleingesellschafter der Autobahn GmbH. Dies ist im Grundgesetz (Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz) und im InfrGG (§ 1 Absatz 2 Satz 1 InfrGG) festgelegt.

Die Autobahn GmbH nimmt hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist daher insoweit öffentliche Stelle im Sinne des BDSG, vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BDSG zählen privatrechtliche Unternehmen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen mit den Bereichen ihrer Tätigkeit, die der Wahrnehmung der hoheitlichen Funktion dienen oder zur vorbereitenden Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind, zu den öffentlichen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dorothée Linke

Beglaubigt:
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie